

FAQ

zu dem verpflichtenden elektronischen Meldeverfahren für Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)

Stand: 13.03.2020

A. Allgemein

Was ändert sich durch die Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung (StimmRMV) zum 01.07.2020 für Meldepflichtige bei der Abgabe von Mitteilungen und für die Emittenten bei der Veröffentlichung von Mitteilungen?

Stimmrechtsmitteilungen sind ab dem 01.07.2020 nur noch in elektronischer Form an die Bundesanstalt und an den Emittenten zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung an die Bundesanstalt hat dabei zwingend über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der Bundesanstalt zu erfolgen, die elektronische Übermittlung an den Emittenten kann per E-Mail oder über ein von dem Emittenten zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren erfolgen. Die Mitteilung an den Emittenten muss zwingend zusätzlich als XML-Datensatz (XML - Extensible Markup Language) übermittelt werden.

Wie sieht das elektronische Meldeverfahren kurz beschrieben aus?

- 1) Einmalige Registrierung auf der MVP (soweit nicht bereits anderweitig erfolgt) und Antrag auf Zulassung zum Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" durch den Meldepflichtigen/Melder
- 2) Übermittlung Mitteilung an die Bundesanstalt über die MVP durch den Meldepflichtigen/Melder
- 3) Übermittlung Mitteilung als lesbare und XML-Datei (werden von der MVP nach Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt zur Verfügung gestellt) an den Emittenten per E-Mail oder über ein vom Emittenten zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren durch den Meldepflichtigen/Melder
- 4) Hochladen des XML-Datensatzes durch den Emittenten beim Dienstleister zwecks Veröffentlichung der Mitteilung, Speicherung der Veröffentlichung im Unternehmensregister und Übersendung des Veröffentlichungsbelegs an die Bundesanstalt.

Welchen wesentlichen Vorteil bietet das elektronische Meldeverfahren für Meldepflichtige und Emittenten?

Das elektronische Meldeverfahren hat den wesentlichen Vorteil, dass Mitteilungen ohne Medienbrüche übermittelt und veröffentlicht werden können. Hieraus ergeben sich Zeitersparnisse und Übertragungsfehler werden vermieden.

Ist das elektronische Meldeverfahren verpflichtend oder kann eine Mitteilung auch weiterhin an die Bundesanstalt und Emittenten per Post/Fax übermittelt werden?

Mit Inkrafttreten der geänderten StimmRMV ist die Abgabe einer Mitteilung per Fax/Post gegenüber der Bundesanstalt und dem Emittenten nicht mehr zulässig und ist eine Mitteilung verpflichtend elektronisch zu übermitteln. Nur im Falle von Systemstörungen bei der MVP oder auf Seiten des Emittenten kann der Meldepflichtige zur Fristwahrung die Mitteilung per Fax oder Post übermitteln (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 4 StimmRMV). Meldepflichtige sollten daher in jedem Fall den Zugang zur MVP und dem Fachverfahren rechtzeitig beantragen.

Gibt es eine Übergangsfrist, in der Mitteilungen weiterhin per Fax/Post abgegeben werden können? Was gilt, wenn die Änderung der StimmRMV zwischen Schwellenberührungsdatum und Abgabe der Mitteilung fällt?

Nein, eine Übergangsfrist gibt es nach dem Gesetz nicht. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Mitteilung gilt auch für Mitteilungen, die ein Schwellenberührungsdatum vor der Änderung der StimmRMV betreffen.

Was gilt, falls eine Mitteilung doch per Fax/Post vom Meldepflichtigen übersendet wird?

Sofern kein Störfall vorliegt (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 4 StimmRMV), entspricht die Übersendung einer Mitteilung per Fax/Post nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und stellt insofern einen Verstoß dar, der eine Sanktionierung mit einem Bußgeld nach sich ziehen kann (§ 120 Abs. 2 Nr. 2 WpHG).

Können/müssen Korrekturen von Mitteilungen, die nach altem Recht oder auf Grund einer vormaligen Störung bei der MVP per Fax oder Post abgegeben wurden, über die MVP vorgenommen werden?

Ja, Korrekturen auch von solchen Mitteilungen müssen über die MVP vorgenommen werden.

Welche technischen Voraussetzungen und technischen Kenntnisse sind für das elektronische Meldeverfahren Voraussetzung?

Für die Übermittlung einer Mitteilung an die Bundesanstalt und den Emittenten ist Mindestvoraussetzung lediglich ein Internetzugang, besondere technische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Die beiden für die Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten erforderlichen Dateien stellt die Bundesanstalt über die MVP zur Verfügung (Einzelheiten siehe unten).

Warum erhält der Emittent zwei Dateien? Warum reicht nicht die Übermittlung der Mitteilung als pdf, word o.ä.?

Die Mitteilung nur als pdf- oder word-Datei würde eine elektronische Weiterverarbeitung der Mitteilung durch den Emittenten (Veröffentlichung der Mitteilung, Übermittlung der Veröffentlichung im Unternehmensregister, Übersendung Veröffentlichungsbeleg an die Bundesanstalt) erschweren. Das XML-Format stellt den derzeitigen Standard zur systemübergreifenden elektronischen Weiterverarbeitung von

Seite 3 | 10

Informationen dar.

Was gilt für Meldepflichtigen und Emittenten, wenn der Emittent nur eine Datei erhält?

Die Übersendung nur einer Datei erfüllt nicht die gesetzlichen Vorgaben und stellt daher einen Verstoß durch den Meldepflichtigen dar, der eine Sanktionierung mit einem Bußgeld nach sich ziehen kann (§ 120 Abs. 2 Nr. 2 WpHG). Der Emittent sollte in diesen Fällen zunächst Kontakt mit der Bundesanstalt aufnehmen, um die Frage der Veröffentlichungsfrist zu klären und die nächsten Schritte abzustimmen.

Warum muss die Mitteilung gegenüber der Bundesanstalt über die MVP abgegeben werden?

Bei der MVP handelt es sich um eine Portallösung der Bundesanstalt, die bereits für eine Vielzahl von anderen Fachverfahren genutzt wird und über Schnittstellen zu den verschiedenen internen Systemen der Bundesanstalt verfügt.

Welche Übermittlungswege einer Mitteilung über die MVP gibt es und welches sind die Vor- und Nachteile?

Es gibt drei Wege zur Übermittlung, um eine Mitteilung an die Bundesanstalt über die MVP zu übermitteln:

- 1) Ausfüllen eines Online-Formulars
- 2) Upload der Mitteilung als XML-Datei
- 3) Upload der Mitteilung per SOAP-Webservice.

Der Übermittlungsweg (1) bietet bestimmte Hilfsfunktionen (Berechnungs- und Vollständigkeitsprüfungen), die Fehler in einer Mitteilung vermeiden sollen. Eingaben im Online Formular können allerdings nicht gespeichert werden und verfallen nach 30 Minuten Inaktivität. Diese Beschränkungen bestehen nicht bei den Übermittlungswegen (2) und (3), da hier der Meldepflichtige/Melder die Mitteilung außerhalb der MVP selbst erstellt. Allerdings unterliegen die Anforderungen an das zu übermittelnde XML-Format strengen formalen Vorgaben, die über eine XML Schema Definition (XSD) spezifiziert werden. Diese XSD-Spezifikation ist sowohl bei der Erstellung einer Meldung im XML-Format als auch bei der Nutzung des Webservice zu berücksichtigen. Über den Übermittlungsweg (3) können Mitteilungen automatisiert an die Bundesanstalt übertragen werden; dieser Übermittlungsweg richtet sich an besonders häufige Melder.

Wo befinden sich Informationen zu dem Erstellen der XML-Datei und zu der SOAP-Schnittstelle?

Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite der Bundesanstalt im Bereich "MVP Portal" unter dem Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" eingestellt. Dort finden Sie unter "Informationsblätter und Handbücher" sämtliche Informationen, die zur Erstellung einer XML-Datei und zur Nutzung der SOAP-Schnittstelle erforderlich sind.

Welcher Aufwand entsteht für das Programmieren einer Anwendung zum Erstellen einer XML-Datei?

Der Aufwand für eine Programmierung hält sich in einem vertretbaren Rahmen, insbesondere bei einer internen IT-Abteilung. Je häufiger Mitteilungen abzugeben sind, desto mehr relativiert sich dieser Aufwand.

Wo im MVP-Account werden von der MVP die für die Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten vorgesehenen Dateien zur Verfügung gestellt? Welchen Vorteil haben diese Dateien?

Die beiden Dateien (pdf- und XML-Datei) befinden sich im MVP-Account unter der Funktion „Protokoll einsehen“ in einer ZIP-Datei, die dort nach erfolgreicher Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt abgelegt wird. Die von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Dateien haben den Vorteil, dass sie bereits nur die veröffentlichungspflichtigen Informationen enthalten. Die Mitteilung gegenüber der Bundesanstalt und gegenüber dem Emittenten sind nicht identisch (so fehlt bei der Mitteilung an den Emittenten der Annex einer Mitteilung), weshalb ein Meldepflichtiger die über die MVP hoch geladene XML-Datei nicht auch an den Emittenten übermitteln kann. Möchte der Meldepflichtige also nicht die von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Dateien verwenden, muss er eine zweite XML-Datei sowie die Mitteilung als pdf-, word-Datei (o.ä.) erstellen. Die Anleitung zum Erstellen einer XML-Datei auf der Bundesanstalt-Homepage umfasst auch das Erstellen der XML-Datei für den Emittenten.

Muss ein Emittent für das Empfangen von Mitteilungen ein spezielles Übermittlungsverfahren zur Verfügung stellen?

Nein, der Emittent muss kein spezielles Übermittlungsverfahren zur Verfügung stellen.

Muss ein Meldepflichtiger ein vom Emittenten zur Verfügung gestelltes spezielles Übermittlungsverfahren zwingend verwenden oder kann er die Mitteilung auch als E-Mail übermitteln?

Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, dass ein Meldepflichtiger das vom Emittenten zur Verfügung gestellte spezielle Übermittlungsverfahren nutzen muss. Die Übersendung per E-Mail ist auch in diesem Fall zulässig. Bei der Übersendung einer Mitteilung an den Emittenten per E-Mail trägt jedoch der Meldepflichtige die Verantwortung für die Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung. Soweit der Meldepflichtige ein durch den Emittenten zur Verfügung gestelltes elektronisches Übermittlungsverfahren nutzt, trägt der Emittent die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Übermittlungsverfahrens sowie für die Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung.

An welche E-Mail-Adresse des Emittenten muss bzw. kann die Mitteilung gesendet werden? Was gilt, wenn die Mitteilung an eine andere E-Mail-Adresse erfolgt?

Die Übermittlung der Mitteilung an die im Impressum des Emittenten angegebene oder an eine vom Emittenten für die Übermittlung von Stimmrechten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse ist jederzeit ausreichend. Bei der Übermittlung an eine andere E-Mail-Adresse des Emittenten muss der Meldepflichtige damit rechnen, dass die Mitteilung dem Emittenten als nicht oder als nicht rechtzeitig zugegangen gilt und damit ein Verstoß vorliegt. Bei der Übersendung per E-Mail sollte die Mitteilung vom Meldepflichtigen gegenüber dem Emittenten als "Stimmrechtsmitteilung" kenntlich gemacht werden. Ein Ausschluss von Mitteilungen an die im Impressum angegebene E-Mail-Adresse und die verpflichtende Vorgabe einer anderen E-Mail-Adresse durch den Emittenten ist nicht möglich.

An wen kann man sich wenden, wenn es Probleme bei der Anmeldung / im Verfahren einer Abgabe einer Mitteilung gibt?

Fragen zum Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“ können gerichtet werden an: stimmrechte-support@bafn.de.

Technische Fragen oder Probleme betreffend Registrierung und Nutzung der MVP können an den technischen Support gerichtet werden: mvp-support@bafin.de.

Wo befinden sich weiterführende Informationen?

Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite der Bundesanstalt im Bereich "MVP Portal" unter dem Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" eingestellt. Dort finden Sie unter "Informationsblätter und Handbücher" sämtliche Informationen, die zur Nutzung des Fachverfahrens inkl. der Erstellung der XML-Datei(en) erforderlich sind.

B. Registrierung zur MVP und Zulassung zum Stimmrechtsmeldeverfahren

Wie aufwendig ist das Anmeldeverfahren auf der MVP und wieviel Zeit beansprucht es? Wie lange dauert es bis zur Antragsgenehmigung?

Für die Registrierung und das Ausfüllen des Zulassungsantrags werden maximal 30 Minuten benötigt. Die Antragsgenehmigung erfolgt im Regelfall innerhalb eines Arbeitstages nach Übersendung des Zulassungsantrags vorzugsweise per Fax an die Nummer +49 (0)228 4108 1550. Die Registrierung und die Stellung des Zulassungsantrags sollte gleichwohl frühzeitig im Vorfeld einer Mitteilung erfolgen; im Fall von Zeitverzögerungen wird der Lauf der Mitteilungsfrist durch Registrierung oder Stellung des Zulassungsantrags *nicht* unterbrochen.

Wie wird der Zulassungsantrag gestellt? An wen und wie ist der Zulassungsantrag zu senden?

Im MVP-Account sind die Funktion "Fachverfahren beantragen" und im anschließend erscheinenden Dialogfeld das Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" auszuwählen. Bei der anschließenden Auswahl des Feldes "Meldefall" ist immer "Direktmelder" auszuwählen. Nach Betätigen des Funktionsfelds "Beantragen" erscheint ein bereits ausgefülltes pdf-Dokument auf dem Bildschirm, der sog. Zulassungsantrag (erfolgt das nicht, ist ggf. ein Pop-up-Blocker aktiv). Durch Betätigen der Funktion "Antrag einreichen" am Ende des Formulars wird die erfolgreiche Einreichung des Antrags elektronisch bestätigt. Der Antrag muss anschließend noch schriftlich, d.h. mit Datum und Unterschrift an die Bundesanstalt übermittelt werden (vorzugsweise per Fax an die Nummer +49 (0)228 4108 1550). Wichtig: Mitteilungen können über das Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" erst dann eingereicht werden, wenn der Antrag von der Bundesanstalt genehmigt wurde, und erst mit der Genehmigung wird der Zugang zum Fachverfahren freigeschaltet.

Welche Unterlagen müssen dem Zulassungsantrag beigefügt werden? Wo befindet sich im MVP-Account der ausgefüllte Zulassungsantrag?

Es müssen zunächst keine weiteren Dokumente beigefügt werden; die Bundesanstalt behält sich allerdings vor, im Rahmen des Zulassungsverfahrens weitere Unterlagen anzufordern, sofern sie das für erforderlich hält. Eingereichte Zulassungsanträge werden im MVP-Account unter "Antragslisten aufrufen" aufgeführt.

Wie ist zu verfahren, wenn die Freischaltung des Antrags zur MVP noch aussteht und die Meldefrist zeitnah abläuft?

Zunächst sollte geprüft werden, ob der Zulassungsantrag auch tatsächlich an die Bundesanstalt gesandt wurde. Ist dies der Fall, sollte mit der Bundesanstalt per E-Mail Kontakt aufgenommen werden (über stimmrechte-support@bafin.de).

Wer muss sich registrieren lassen und den Antrag auf Zulassung zum Meldeverfahren stellen - der Meldepflichtige selbst oder kann dies auch ein Dritter sein?

Beim Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" müssen Melder und Meldepflichtiger nicht identisch sein. Es ist daher möglich, dass sich ein vom Meldepflichtigen Bevollmächtigter oder ein gesetzlich Ermächtigter im eigenen Namen registriert und die Zulassung zu dem Fachverfahren beantragt (und anschließend eine Mitteilung für den Vertretenen abgibt).

Gibt es "Firmenaccounts"?

Nein, Firmenaccounts sind nicht möglich. Der Zulassungsantrag muss immer von einer konkreten natürlichen Person gestellt werden. Der Account-Inhaber haftet nach allgemeinen Regeln, wenn er anderen Personen Zugang zu seinem Account verschafft.

Kann ein MVP-Zugangskonto von mehreren Personen verwendet werden?

Eine gemeinsame Nutzung des MVP-Accounts ist nicht vorgesehen, auch nicht innerhalb eines Unternehmens oder einer Firma. Der Account-Inhaber haftet nach allgemeinen Regeln, wenn er anderen Personen Zugang zu seinem Account gewährt.

Können funktionelle E-Mailadressen für den Zugang verwendet werden?

Die Verwendung funktioneller E-Mailadressen ist zulässig. Der Zulassungsantrag muss jedoch immer von einer konkreten natürlichen Person gestellt werden.

Ist es notwendig, die Zulassung zum MVP-Fachverfahren mehrfach zu beantragen, wenn für mehrere Meldepflichtige Mitteilungen eingereicht werden sollen ist (z.B. von einem Rechtsanwalt)?

Nein. Mit einer einzigen Zulassung können Mitteilungen für eine unbegrenzte Zahl von Meldepflichtigen eingereicht werden, sofern eine wirksame Bevollmächtigung oder gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

An wen kann man sich wenden, wenn man sich nicht einloggen kann?

Im Fall von Störungen sollte der MVP-Support unter mvp-support@bafin.de kontaktiert werden.

C. Elektronische Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen

Kann man das Meldeverfahren über die MVP testen? Kann man dies auch mit Alt-Fällen tun?

Das MVP-Fachverfahren "Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" kann man testen. Hierzu ist eine separate Zulassung zum ebenfalls auf der MVP abrufbaren Fachverfahren "TEST_Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)" erforderlich. Über das Test-Verfahren werden Stimmrechtsmitteilungen *nicht* an die Bundesanstalt übermittelt. Eine inhaltliche Prüfung durch die Bundesanstalt ist daher nicht möglich, man kann lediglich die Funktionalitäten der MVP testen, auch mit Alt-Fällen.

Wie können Entwürfe zu Mitteilungen mit der Bundesanstalt abgestimmt werden?

Entwürfe in Einzelfällen können weiterhin per E-Mail abgestimmt werden. Die Stimmrechtsmitteilung kann nach erfolgter Abstimmung über das Fachverfahren der MVP an die Bundesanstalt und anschließend an den Emittenten übermittelt werden. Eine Übersendung des Mitteilungsentwurfes über die MVP ist nicht möglich.

Wie findet man heraus, ob eine Mitteilung von der Bundesanstalt entgegengenommen wurde? Erhält man eine Eingangsbestätigung? Wo befinden sich im MVP-Account die eingereichten Mitteilungen?

Im MVP-Account werden unter der Rubrik "Protokoll einsehen" alle eingereichten Mitteilungen aufgelistet. Noch nicht wirksam eingereichte Mitteilungen haben den Status "In Verarbeitung". Der Status ändert sich nach wirksamer Einreichung in "Meldung akzeptiert" und die abgegebene Mitteilung wird als Feedback-ZIP-Datei zur Verfügung gestellt, die die Mitteilung als pdf- und XML-Datei enthält und so gleichzeitig der Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten dient. Eine zusätzliche Eingangsbestätigung (z.B. per E-Mail) erfolgt nicht.

Wie lange dauert es, bis die Mitteilung an die Bundesanstalt übermittelt ist? Was ist zu tun, wenn der Status unter Protokoll im MVP-Account auf „In Verarbeitung“ stehen bleibt“?

Die Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt dauert nur wenige Minuten. Verweilt der Status "In Verarbeitung" länger, sollte mvp-support@bafin.de kontaktiert werden.

Was passiert, wenn der Meldepflichtige auf Grund der IT-Sicherheitsrichtlinien keine zip-Dateien öffnen kann/darf?

Der Meldepflichtige muss Maßnahmen ergreifen, um das Öffnen der ZIP-Datei sicherzustellen. Andernfalls kann er eingereichte Mitteilungen nicht einsehen.

Wie erhält der Meldepflichtige Zugriff auf Mitteilungen, die ein Kollege über die MVP abgegeben hat?

Ein Zugriff auf den MVP-Account einer anderen Person ist nicht vorgesehen. Bei den MVP-Accounts handelt es sich um personenbezogene Accounts, es gibt keine "Firmenaccounts". Der Account-Inhaber haftet nach allgemeinen Regeln, wenn er anderen Personen Zugriff auf seinen Account gewährt.

Kann der Meldepflichtige in der MVP für das Online Formular bereits abgegebene Mitteilungen technisch als Vorlage für neue Mitteilungen verwenden? Kann er Stammdaten zur Auswahl in der MVP hinterlegen?

Aufgrund der derzeitigen Architektur der MVP können abgegebene Mitteilungen nicht als Vorlage in der MVP hinterlegt werden. Auch Stammdaten können in der MVP nicht hinterlegt, sondern müssen neu eingegeben werden.

Muss der Meldepflichtige bei einer Korrektur einer Mitteilung ein neues Formular ausfüllen oder kann er die bestehende Mitteilung im System abändern?

Auch in diesem Fall können aufgrund der derzeitigen Architektur der MVP die abgegebenen Mitteilungen nicht innerhalb der MVP abgeändert werden. Die Korrektur der Mitteilung muss neu in die MVP eingegeben und als "Korrektur einer Stimmrechtsmitteilung vom ..." gekennzeichnet werden.

Wie lange ist das Eingabefenster beim Online-Formular aktiv?

Solange Eingaben erfolgen, bleibt das Eingabefenster aktiv. Nach 30 Minuten Inaktivität wird die Sitzung abgebrochen und die bisherigen Eingaben verfallen.

Wie lässt sich ein 4-Augen Prinzip auf der MVP realisieren? Können die Eingaben in der Mitteilungsmaske beim Online-Formular ab- oder zwischengespeichert werden?

Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips ist bei Nutzung des Online-Formulars schwierig. Ein (Zwischen-)Speichern von Eingaben ist auf Grund der derzeitigen Architektur der MVP nicht möglich. Eingaben bleiben längsten 30 Minuten ohne Aktivität erhalten, danach wird die Sitzung abgebrochen. Eine interne Abstimmung kann daher nur entweder vorab oder innerhalb des Inaktivitätszeitfensters herbeigeführt werden. Abhängig von der Meldehäufigkeit ist zur Einhaltung des 4-Augen-Prinzips die Übermittlung einer Mitteilung via XML-Upload der geeignetere Weg. Im Rahmen der IT-Umsetzung kann die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips berücksichtigt und realisiert werden. Der IT-Aufwand einer solchen Anwendung ist dabei überschaubar (s.o.).

Was ist bei der Eingabe im elektronischen Meldeformular zu beachten, wenn eine Mitteilung zurückzunehmen ist?

Es kommt darauf an, ob die Mitteilung vom Emittenten bereits veröffentlicht wurde oder nicht. Wurde die Mitteilung noch nicht veröffentlicht, ist die Rücknahme der Mitteilung gegenüber der Bundesanstalt und dem Emittenten formlos (z.B. per E-Mail) möglich. Wurde die Mitteilung bereits veröffentlicht, hat die Rücknahme über eine entsprechende förmliche Mitteilung zu erfolgen. Die Eingaben für die Rücknahme

können mit der Bundesanstalt abgestimmt werden.

Ist es möglich, eine Datei mit den Ketten der kontrollierten Unternehmen über die MVP hochzuladen oder müssen alle Ketten händisch eingegeben werden?

Ketten der kontrollierten Unternehmen können nicht hochgeladen, sondern müssen manuell eingegeben werden. Copy & paste einzelner Werte ist möglich.

Was kann der Meldepflichtige machen, wenn er kein Organigramm als Anlage hochladen kann? Kann das Organigramm auch per Fax nachgereicht werden?

Zunächst sollte geprüft werden, ob die hochzuladende Datei den Anforderungen (z.B. pdf-Datei, Namenskonventionen) entspricht. Ist dies der Fall, kann das Problem an den Support unter mvp-support@bafin.de gerichtet werden. Da das Organigramm nicht Bestandteil der Mitteilung ist, kann das Organigramm auch per E-Mail oder Fax nachgereicht werden.

Wie lange werden abgegebene Mitteilungen in der MVP gespeichert ?

Solange der MVP-Account besteht, sind abgegebene Mitteilungen abrufbar.

D. Veröffentlichung von elektronisch übermittelten Mitteilungen

Ist der Emittent verpflichtet, sich für die Veröffentlichung der Mitteilung auch auf der MVP zu registrieren und zum Fachverfahren zuzulassen?

Für die Vornahme der Veröffentlichungen gemäß § 40 WpHG muss sich der Emittent weder auf der MVP registrieren noch die Zulassung zum Fachverfahren beantragen. Ist der Emittent hingegen selbst mitteilungs-pflichtig, benötigt er wie jeder andere Meldepflichtige eine Registrierung und eine Zulassung.

Was passiert, wenn der Meldepflichtige eine andere als die im Impressum angegebene oder vom Emittenten für Stimmrechtsmitteilungen zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse verwendet und die Mitteilung aus diesem Grund erst nach mehr als drei Handelstagen veröffentlicht wird?

Abhängig vom Einzelfall muss der Meldepflichtige damit rechnen, dass die Mitteilung als beim Emittenten als nicht oder als nicht rechtzeitig zugegangen gilt. In diesem Fall beginnt die Frist zur Veröffentlichung nicht oder erst später zu laufen.

Was passiert, wenn die E-Mail vom Meldepflichtigen im Spam-Ordner landet und dadurch die Mitteilung erst nach mehr als drei Handelstagen veröffentlicht wird?

Sofern die Mitteilung an eine zulässige E-Mail-Adresse des Emittenten gesendet wurde, geht eine verspätete Veröffentlichung der Mitteilung grundsätzlich zu Lasten des Emittenten. Es ist in diesen Fällen Aufgabe des Emittenten technische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungspflichten gemäß § 40 WpHG eingehalten werden. Etwas anderes kann aber bspw. gelten,

Seite 10 | 10

wenn der Meldepflichtige eine Absender-E-Mail-Adresse verwendet hat, die von Spam-Filtern üblicherweise als Spam behandelt wird.

Was ist beim Upload einer XML-Datei einer korrigierten Mitteilung beim Dienstleister zu beachten?

Sofern die ursprüngliche Mitteilung bereits veröffentlicht wurde, ist die korrigierte Mitteilung im System des Dienstleisters als "Korrektur einer Veröffentlichung vom ..." zu deklarieren. In der Mitteilung selbst sind keine Änderungen erforderlich. Sofern die ursprüngliche Mitteilung noch nicht veröffentlicht wurde, ist die korrigierte Mitteilung ohne Deklaration als Korrektur zu veröffentlichen.

Wie kann der Emittent eine englischsprachige Veröffentlichung vornehmen, wenn die Mitteilung deutschsprachig erfolgt?

Eine englischsprachige Veröffentlichung sollte über den Dienstleister möglich sein. Voraussichtlich wird dabei aber eine Übersetzung der Freitexte einer Mitteilung (z.B. sonstiger Grund einer Mitteilung unter Ziff 2.) durch den Emittenten erforderlich sein. Die Sprache der Veröffentlichung richtet sich im Übrigen nach § 3b i.V.m. § 16 WpAV.

Die Bundesanstalt hat gebeten, einen Fehler in der Mitteilung bei der VÖ glattzuziehen - wie geht das mit der XML-Datei?

Nach dem Upload der XML-Datei beim Dienstleister, lassen sich die Angaben vor Freigabe der Veröffentlichung noch ändern. Für nähere Informationen sollte der Dienstleister kontaktiert werden.

Inwieweit sind in der zu veröffentlichenden Mitteilung Anpassungen durch den Emittenten vorzunehmen?

Grundsätzlich sind keine Anpassungen durch den Emittenten vorzunehmen. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit der Bundesanstalt gehalten werden.

Was gilt, wenn der Emittent keinen Dienstleister benutzt?

Wird kein Dienstleister genutzt, sind trotzdem die Veröffentlichungspflichten zu erfüllen. Nähere Informationen befinden sich im Emittentenleitfaden unter I.3.2.1.3.

An wen kann man sich wenden, falls Probleme beim Upload der XML-Datei beim Dienstleister auftreten?

In diesem Fall ist der Dienstleister kontaktiert werden.

Was passiert, wenn der Emittent auf Grund von IT-Sicherheitsrichtlinien keine zip-Dateien öffnen kann/darf?

Der Emittent muss organisatorische Maßnahmen ergreifen, um das Öffnen der ZIP-Datei sicherzustellen.